



Verordnung des Marktes Sommerhausen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

Hundehaltungsverordnung

Der Markt Sommerhausen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), i. V. m. der VO über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, folgende Verordnung:

Präambel

Wer große Hunde oder Kampfhunde mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

§ 1 Leinenpflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind

- Kampfhunde (§ 3 Abs. 1)
- und große Hunde (§ 3 Abs. 2)

innerhalb des in Abs. 2 umschriebenen Gebietes auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, ständig an einer reißfesten Leine von max. 3,00 Metern zu führen.

Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(2) Die Grenzen des geschützten Bereichs ergeben sich aus der Karte „Anlage zur Hundehaltungsverordnung vom 02.02.2016“ im Maßstab 1:12.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Ausnahmen von der Leinenpflicht

Ausgenommen von der Leinenpflicht nach § 1 Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten Hunde, die auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

a) Bei den folgenden Rassen oder Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pitbull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit einem anderen als von dem Buchstaben a) erfassen Hunden.

c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

- (2) Als große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mind. 0,50 m aufweisen. Dies gilt auch für Hunde nach § 3 Abs. 1 b dieser Verordnung.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25.05.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde einschließlich der Anlage am 26.01.2016 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie beim Markt Sommerhausen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 26.01.2016 angeheftet und am 09.02.2016 wieder abgenommen.

Sommerhausen, 10.02.2016

gez.

Steinmann
1. Bürgermeister